

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 10 EG 16/12 B

L 2 EG 1/10 (LSG Sachsen-Anhalt)
S 3 EG 11/09 (SG Halle)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Burgenlandkreis, vertreten durch den Landrat,
Schönburger Straße 41, 06618 Naumburg,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Februar 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und O t h m e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozi-
algerichts Sachsen-Anhalt vom 30. August 2012 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 30.8.2012 hat das Landessozialgericht Sachsen-Anhalt (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf höheres Elterngeld für die Zeit vom 4.12.2008 bis 3.5.2009 für ihre am 4.12.2008 geborenen Kinder Ne und Ni verneint. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt, die sie mit dem Bestehen einer grundsätzlichen Bedeutung begründet.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen (§ 160a Abs 2 S 3 SGG). Keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ist ordnungsgemäß dargetan worden.
- 3 Grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung erforderlich ist, und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; BSG SozR 1500 § 160a Nr 7, 13, 31, 59, 65). Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine bestimmte Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung. Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht.
- 4 Zwar hat die Klägerin mit den Fragen, "ob und inwieweit der Mehrlingszuschlag nach § 2 Abs. 6 BEEG a.F. der Anrechnung von Mutterschaftsgeld und des Zuschusses des Arbeitgebers zum Mutterschaftsgeld nach § 3 Abs. 1 BEEG unterliegt und damit vollständig untergehen kann" und "ob es sich bei dem Mehrlingszuschlag nach § 2a Abs. 4 BEEG (§ 2 Abs. 6 BEEG a.F.) um eine Leistung mit einkommensersetzender Funktion oder aber um eine gesonderte Ausgleichsleistung handelt" zwei bestimmte Rechtsfragen aufgeworfen. Sie hat indes deren höchstrichterliche Klärungsbedürftigkeit nur behauptet, nicht jedoch schlüssig dargelegt. Hierzu hätte sie im Einzelnen darstellen müssen, inwiefern die Rechtsfragen vom BSG bisher noch nicht entschieden sind (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 51; BSG SozR 1500 § 160a Nr 13 und 65) und warum sich für die Beantwortung der Fragen nicht bereits ausreichende Anhaltspunkte in vorliegenden Entscheidungen finden lassen (vgl BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2 und § 160 Nr 8). Allein der von der Klägerin zur Begründung der Klärungsbedürftigkeit angeführte Umstand, dass die von ihr aufgeworfenen Fragen bisher nicht entschieden worden seien und dass § 3 Abs 2 S 1 BEEG wegen der Zielsetzung des Mehrlingszuschlags dahingehend zu verstehen sei, dass dieser



anrechnungsfrei den zu gewährenden Leistungen hinzuzurechnen sei, reicht zur Darlegung der Klärungsbedürftigkeit nicht aus. Insoweit hätte es zunächst unter Auseinandersetzung mit der vom LSG durchgeführten Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen einer konkreten Darlegung bedurft, wie die von der Klägerin benannten Rechtsfragen nach dem Wortlaut des Gesetzes zu beantworten sind und ob sich das von der Klägerin begehrte Ergebnis ggf erst aus dem Verfassungsrecht ergeben soll. Zu dem letztgenannten Punkt hätte die Klägerin - wie ebenfalls vom LSG geprüft - die einschlägigen verfassungsrechtlichen Kriterien zu Art 3 Abs 1 und Art 6 Abs 1 GG nebst der hierzu vom BSG und Bundesverfassungsgericht (BVerfG) ergangenen Rechtsprechung, insbesondere betreffend den gesetzgeberischen Gestaltungsspielraum im Bereich der gewährenden Staatstätigkeit (*vgl auch BVerfG Beschluss vom 29.10.2002 - 1 BvL 16/95 - BVerfGE 106, 166, 176*), behandeln müssen, um die behauptete Klärungsbedürftigkeit zu begründen.

- 5 Die Verwerfung der Beschwerde erfolgt ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

